

A2 LAG Statut

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 04.05.2022
Tagesordnungspunkt: 5.3. Änderungen des LAG Statuts

Antragstext

1 I. Allgemeines

- 2 1. Im Landesverband Niedersachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehen auf der
3 Grundlage der Satzung Landesarbeitsgemeinschaften. Diese
4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en) sind die Schnittstelle zwischen
5 Partei und Initiativen, Verbänden, Vereinen. Sie stehen allen offen und
6 konzentrieren den parteiinternen wie externen Sachverstand.
- 7 2. Der Landesvorstand kann Fachkommissionen einrichten. Dies muss in
8 Absprache mit den thematisch betroffenen LAG'en geschehen.
- 9 3. LAG'en können sich im Rahmen von Satzung und LAG-Statut eine
10 Geschäftsordnung geben.

11 II. Innere Organisation, Anforderungen, Rechte

- 12 1. Mitglied einer LAG und damit stimmberechtigt ist nur, wer regelmäßig an
13 den Arbeitssitzungen der LAG teilnehmen will. Über die Aufnahme des
14 Mitglieds entscheidet die LAG. Auf Vorschlag der Sprecher*innen können
15 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) nicht an den
16 Sitzungen teilgenommen haben, von der Mitgliederliste gestrichen werden.
17 Jede LAG führt eine Mitgliederliste. Die Liste wird einmal im Jahr dem
18 Protokoll beigefügt. Bei Anträgen zu Landesparteitagen sind nur
19 Parteimitglieder stimmberechtigt.
- 20 2. Eine LAG muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Sie soll
21 überregional arbeiten und ihre Mitglieder aus mehreren niedersächsischen
22 Regionen kommen.
- 23 3. Nicht-Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können Mitglied einer LAG sein.
- 24 4. Jede LAG wählt zweijährlich eine Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in,
25 die die Arbeit der LAG koordinieren und den Kontakt zu Landesvorstand und
26 Fraktion halten. Möglich ist auch die Wahl von zwei Sprecher*innen
27 (Doppelspitze, mindestens eine Frau), von denen eine als Kontaktperson für
28 den Vorstand und die Fraktion benannt wird. Wiederwahl ist möglich. Die
29 Sprecher*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und sollten
30 nicht Mitglied oder Angestellte des Landesvorstandes oder der
31 Landtagsfraktion sein. Das Sprecher*innenamt kann jeweils nur für eine LAG
32 gleichzeitig ausgeübt werden.

- 33 5. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für jede
34 LAG. Das zuständige Landesvorstandsmitglied nimmt mindestens einmal
35 jährlich an den jeweiligen LAG-Sitzungen teil.
- 36 6. Jede LAG trifft sich zu mindestens vier Arbeitssitzungen pro Jahr. Je nach
37 thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer
38 LAG'en stattfinden.
- 39 7. Die Einladungen zu LAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen
40 dem Landesverband und der Fraktion zugesandt werden.
- 41 8. Der LAVO lädt mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf die LAG-
42 Sprecher*innen zu einem Treffen ein.
- 43 9. Bei Nichterfüllen der Anforderungen aus diesem Statut erlischt der LAG-
44 Status. Die Feststellung darüber obliegt dem Parteirat. Die zuständige
45 LAG-Sprecher*in wird zu der Sitzung eingeladen. Über die Entscheidung sind
46 die Kreis- und Ortsverbände unverzüglich zu informieren.
- 47 10. Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen spätestens alle zwei Jahre dem BAG-
48 Statut entsprechend Delegierte zu den BAG'en, die Mitglied von BÜNDNIS
49 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen sein müssen. Die Delegationen bedürfen der
50 Bestätigung durch den Landesvorstand. Voraussetzung dafür ist die
51 Einhaltung der Mindestquotierung. Ist diese nicht gegeben, bleiben die
52 Frauenplätze frei.

53 §III. Finanzierung

- 54 1. Für die laufende Arbeit der LAG'en und die Finanzierung der Reisekosten
55 der BAG-Delegierten bzw. der Stellvertretungen wird im Rahmen des
56 Landesverbandshaushalts ein Haushaltstitel eingerichtet. Auf Nachweis
57 werden aus diesem Etat erstattet:
- 58 a) Die Auslagen der Sprecher*innen für die LAG-Organisation (z.B. Kopien,
59 Porti, Telefon, Fahrtkosten)
- 60 b) Fahrtkosten der LAG-Mitglieder zu LAG-Sitzungen gemäß der
61 Erstattungsordnung des Landesverbandes (keine Erstattung für Fahrtkosten
62 außerhalb Niedersachsens)
- 63 c) Kosten für barrierefreie Sitzungen nach Bedarf der Teilnehmer*innen und
64 außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus mit der Landesschatzmeister*in
65 abzusprechen)
- 66 d) Reisekosten der BAG-Delegierten und der stellvertretenden BAG-
67 Delegierten, falls ein*e Delegierte* nicht fährt. Die Erstattung von
68 Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann von der Schatzmeister*n mit
69 Einzelfallprüfung bewilligt werden.
- 70
- 71 Voraussetzung für die Erstattung ist die Beantragung und die Vorlage der
72 Genehmigung der Schatzmeister*in vor Antritt der Reise (dieses gilt auch
73 für Reisekosten außerhalb Deutschlands zu inländischen Sitzungen).
- 74 2. Der Haushaltstitel ist budgetiert. Die LAGen erhalten Einzelbudgets.
75 Änderungen dieser Budgets innerhalb des Haushaltstitels erfolgen durch
76 Beschluss der LAG-Sprecher*innen in Absprache mit der
77 Landesschatzmeister*in (Entscheidung per Mailumlauf möglich).

⁷⁸ Dies ist die geänderte Fassung. Eine Synopse der Änderungen findet ihr [hier als](#)
⁷⁹ [pdf](#).